OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351213/2/AL/TO

Datum:
Linz, 3. August 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde der C Z, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 18.05.2022, GZ: BHEF-2015-28525/216-KSS, betreffend Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Eferding (in der Folge: belangte Behörde) vom 18.05.2022, GZ: BHEF-2015-28525/216-KSS, wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) aufgrund ihres Antrages vom 12.05.2022 ab 12.05.2022 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen nach dem Richtsatz für in Haushaltgemeinschaft lebenden volljährigen Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit.a Oö. SOHAG zuerkannt und zudem gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts ein Zuschlag für Personen mit Behinderungen gewährt. Die Leistung wurde bis 30.09.2022 befristet. Als Hinweis wurde angeführt, dass diese Leistung unter der Voraussetzung zuerkannt wird, dass während der Dauer der fortlaufenden Zahlungen folgende aufgetragene Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage umgesetzt werden:

„• Einsatz Ihrer Arbeitskraft in zumutbarer Weise und das Bemühen um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten. Sie haben sich monatlich bei mindestens zehn Firmen mit offenen Stellenangeboten schriftlich zu bewerben. Die Bewerbungen sind vollständig zu dokumentieren.

• Beim AMS ist Ihre Meldung aufrecht zu halten und die Kontrolltermine sind wahrzunehmen;

• Vom AMS bzw. SHV angebotene Maßnahmen/Kurse zur Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt sind wahrzunehmen;

• Sie haben die Behörde über den Stand des Pensionsverfahrens laufend zu informieren;

• Monatliche persönliche Vorsprache bei der Behörde nach telefonischer Voranmeldung mit Vorlage der Nachweise Ihrer Bewerbungsaktivitäten (nur vollständig ausgefüllte Listen werden akzeptiert);

• Vorlage/Übermittlung der Kontoauszüge der jeweils letzten zwei/drei Monate im Juni 2022 und September 2022“

Begründend wurde nach Zitierung der einschlägigen Rechtsvorschriften ausgeführt, die im Hinweis aufgetragenen Maßnahmen würden einen wesentlichen Bestandteil der Bemühungspflicht nach § 6 Oö. SOHAG darstellen. Falls die Bf ihrer Bemühungspflicht nicht oder nicht ausreichend nachkomme, könne dies zu einer Kürzung des Anspruches führen.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat die Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben. In dieser Beschwerde wurde von der Bf Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht:

„Aufgrund meiner Einstufung von 70% und dem Gesamtleistungskalkül der PVA kann ich der Auflage von 10 Bewerbungen nicht nachkommen.

Zudem hab ich einen bandscheibenvorfall L4/5 und im linken Daumen eine Ritzathrose, Befunde sind bei Ihnen im Kopie.
Bei der Antragstellung war keine Rede von 10 Bewerbungen im Monat, ich kann mich aufgrund meiner gesundheitlichen Situation nicht irgendwo bewerben nur dass Sie Ihre 10 Bewerbungen im Akt haben.
Ich werde das noch mit Stand up und itworks beim nächsten Termin besprechen."

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Dieses entscheidet gem. § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Da sich daraus bereits der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und die Parteien überdies keinen Antrag gestellt haben, konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1. Die Bf ist am 23.07.1972 geboren und österreichische Staatsangehörige. Sie befindet sich in einer sozialen Notlage.
Die Bf hat am 12.05.2022 bei der belangten Behörde einen Antrag auf Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe gestellt.

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde über den Antrag der Bf wie unter Punkt I.1. dargestellt entschieden.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und ist unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. § 6 Oö. SOHAG lautet:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).
(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,
nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.
(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen."

§ 7 Oö. SOHAG lautet auszugsweise:

„(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.
(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
a) pro Person	70 %
b) ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12%

[...]
(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur

weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.
[...]“

III.2. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Bf eine Leistung der Sozialhilfe in Form von monatlichen Leistungen nach dem Richtsatz für in Haushaltgemeinschaft lebende volljährige Personen gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit.a. Oö. SOHAG zuerkannt und ein Zuschlag für Personen mit Behinderungen gewährt. Lediglich als Hinweis wurden der Bf bestimmte Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage aufgetragen.
Nach dem oben zitierten § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG setzt die Leistung der Sozialhilfe die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Als Beitrag gelten nach § 6 Abs. 5 Oö. SOHAG unter anderem der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration. Im angefochtenen Bescheid hat die Behörde angeführt, dass diese Leistung der Sozialhilfe unter der Voraussetzung zuerkannt wird, dass bestimmte aufgetragene Maßnahmen umgesetzt werden. Dabei handelt es sich um einen konkretisierten Hinweis der Behörde auf die in § 6 Abs. 5 Oö. SOHAG gesetzlich vorgesehene Bemühungspflicht des Bf. Dieser ausdrücklich als solcher bezeichnete „Hinweis“ befindet sich demgemäß auch nicht im Spruch des angefochtenen Bescheides.
Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die Beisetzung von Nebenbestimmungen, wie Bedingungen, Auflagen oder Befristungen, eines Verwaltungsaktes nur dann zulässig, wenn dies das Gesetz bestimmt. Eine Auflage ist daher nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dann zulässig, wenn dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen oder mit dem Sinn der zu treffenden Hauptentscheidung in untrennbarer Weise verbunden ist oder dem Antrag der Partei entspricht. Gegenständlich ist, wie im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 27.02.2020, Ra 2019/10/0032, ausgeführt, keiner dieser Fälle gegeben. Bei der Bestimmung des § 6 Abs. 5 leg. cit. handelt es sich um die beispielhafte Aufzählung tauglicher Bemühungshandlungen im Sinne des Abs. 1 Oö. SOHAG und damit nicht um eine Rechtsgrundlage für eine Auftragserteilung, sondern um eine Obliegenheit.

Dieser (konkretisierende) Hinweis auf die Bemühungspflicht iSd § 6 Abs. 1 Z 2 Oö. SOHAG ist nicht vom Spruch des angefochtenen Bescheides umfasst und kann die Bf durch diesen Hinweis auch nicht in ihren Rechten verletzt sein.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas